

Vereinssatzung

GRENZLAND DARTERS

DOMHOF 4, 48691 VREDEN

Aktuelle Fassung

STAND 07/2025 | VERSION #3

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 2
§ 2 Vereinszweck 2
§ 4 Vereinszeiten und -ort 2
§ 5 Öffentlichkeit 2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 2
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 3
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
§ 9 Mitgliedsbeitrag und Nutzungs- und Teilnahmegebühr 4
§ 10 Organe des Vereins 4
§ 11 Leitungsteam 4
§ 12 Aufgaben des Leitungsteams 4
§ 13 Bestellung des Leitungsteams 5
§14 Beratung und Beschlussfassung des Leitungsteams 5
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung 5
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung 5
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 6
§ 18 Jugendschutz und Präventionsmaßnahmen 6
§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke 7
§ 20 Satzungsauslegung 7
§ 21 In Kraft treten der Satzung 7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Grenzland Darters“. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden und führt demnach den Zusatz „n.e.V.“.
(2) Er hat seinen Sitz am Domhof 4 in 48691 Vreden, Deutschland.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein mit Sitz in 48691 Vreden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Dartsports und der Geselligkeitskultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Treffen in Form von Trainingstagen verwirklicht.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinszeiten und -ort

(1) Trainings- und Turniertage sind durch das Leitungsteam festzulegen und in einem Jahreskalender festzuhalten.
(2) Das Training von Vollmitgliedern und Jugendmitgliedern ist zeitlich zu trennen.
(3) Das Training findet in der Spielstätte des Vereins statt.
(4) Ausnahmen oder Ausfälle müssen zeitnah durch das Leitungsteam bekannt gegeben werden.
(5) Bei einem Training können sowohl Mitglieder als auch Gäste teilnehmen. Erziehungsberechtigte Personen haben das Recht, beim Jugendtraining anwesend zu sein. Die Nutzung der Anlage ist nur bei Mitgliedschaft oder Zahlung der Hausgebühr möglich.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Das gesprochene sowie das geschriebene Wort verbleibt grundsätzlich im Verein. Ausnahmen können lediglich durch die betroffene(n) Person(en) geregelt werden und müssen durch ein Leitungsteammitglied freigegeben werden. Diese Regelung betrifft alle Veranstaltungen sowie Chats des Vereins. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten und dem Erhalt des Vereins.
(2) Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit gibt i.d.R. die durch die ordentlichen Mitglieder gewählte Leitung ab.
(3) Der Verein verwendet für die interne Kommunikation die Vereinsapp „Vereinsplaner“.
(4) Der Verein nutzt für die öffentliche Kommunikation Social-Media-Kanäle wie „Facebook“ und „Instagram“, sowie „WhatsApp Business“.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vor Erwerb der regulären Mitgliedschaft bietet der Verein eine „Schnupper“-Mitgliedschaft an. Diese ist zeitlich begrenzt und muss schriftlich dokumentiert werden. Die Rahmenbedingungen der „Schnupper“-Mitgliedschaft werden durch das

Leitungsteam entschieden und in der Verordnung für Beiträge und Gebühren §4 „Schnupper“-Mitgliedschaft geregelt.

(2) Vollmitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person ab 16 Jahren werden.
(3) Jugendmitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person im Alter von 10 bis 17 Jahren werden. In Einzelfällen kann das Leitungsteam eine Mitgliedschaft vor dem 10. Lebensjahr genehmigen. Dies ist mit dem Jugendwart abzustimmen.
(4) Neben dem Erwerb einer regulären Mitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft.
(5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Leitungsteam zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Leitungsteam entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
(6) Auf Vorschlag des Leitungsteams kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
(7) Das Leitungsteam kann Gäste einladen.
(8) Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören:
    a. Vollmitglieder
    b. Jugendmitglieder
    c. Ehrenmitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Leitungsteam zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des laufenden Monats erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
    a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
    b. mehr als ein Monat mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses vor dem Leitungsteam Stellung zu nehmen.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist beim Leitungsteam zu beantragen. Das Leitungsteam ist verpflichtet, den Antrag entsprechend der Satzung zu prüfen und den Ausschluss gegebenenfalls umzusetzen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Vollmitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Es hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Jugendmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Es hat ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Es ist von der Wahl des Leitungsteams, sowie der Abstimmung über die Mitgliedsbeiträge und Nutzungsgebühren ausgeschlossen.
(3) Jedes ordentliche Mitglied hat kein Recht auf Auszahlung des von ihm eingebrachten Vermögens in die Vereinskasse.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
(5) Jedes passive Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Es hat kein Stimm- und Wahlrecht.
(6) Jedes passive Mitglied hat die Pflicht, bei Verwendung der Dartanlage die, in der Verordnung für Beiträge und Gebühren unter §2, festgelegten Nutzungsgebühren zu zahlen.
(7) Jeder Gast hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Er hat kein Stimm- und Wahlrecht.
(8) Jeder Gast ist von Mitgliedsbeiträgen und Nutzungsgebühren befreit.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und Nutzungs- und Teilnahmegebühr

Die Mitgliedsbeiträge, sowie Nutzungs- und Teilnahmegebühren werden über eine separate Verordnung definiert. Die jeweils aktuelle Verordnung ist der Satzung angehängt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das Leitungsteam und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam setzt sich aus der Leitung (bestehend aus mindestens zwei Personen) und dem Schatzwart zusammen.
(2) Die Leitung und der Schatzwart vertreten den Verein jeweils allein.
(3) Den Mitgliedern des Leitungsteams kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
(4) Der Rücktritt von einem Posten kann nur durch das Benennen eines kommissarischen Vertreters erfolgen. Die kommissarische Vertretung gilt bis zur nächsten Wahl oder durch außerordentlichen Beschluss aller ordentlichen Mitglieder.
(5) Es ist ausgeschlossen, zeitgleich mehrere Posten zu belegen.
(6) Sollte es bei einer Abstimmung im Leitungsteam zu einer Pattsituation kommen, muss diese durch eine Abstimmung mit den ordentlichen Mitgliedern geklärt werden. Die Abstimmung erfolgt über die Umfragefunktion der Vereinsapp „Vereinsplaner“.
(7) Das Leitungsteam behält sich das Hausrecht vor und kann bei Bedarf Teilnehmer des Hauses verweisen und Sperren verhängen. Bei einem Verweis ist dies zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben des Leitungsteams

(1) Dem Leitungsteam des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
    b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
    c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
    d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
    e. die Bestimmung der Trainingstermine,
    f. die Festlegung von Turnieren,
    g. die außerordentliche Offenlegung der Vereinskasse nach Antrag durch ein Mitglied des Vereins. Eine außerordentliche Offenlegung darf nur erfolgen, wenn

ein begründeter Verdacht von Betrug oder Veruntreuung vorliegt. Bei einer außerordentlichen Offenlegung ist mindestens ein weiteres Leitungsteammitglied hinzuzuziehen. Der Grund, das Datum sowie die Namen aller Anwesenden und das Ergebnis der Offenlegung sind zu dokumentieren.

§ 13 Bestellung des Leitungsteams

(1) Die Mitglieder des Leitungsteams werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Leitungsteams können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Leitungsteam. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Leitungsteam aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Leitungsteams berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in das Leitungsteam zu wählen.

§14 Beratung und Beschlussfassung des Leitungsteams

(1) Das Leitungsteam tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Leitungsteammitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden, kann aber je nach Bedarf auch kurzfristig (noch am selben Tag) erfolgen. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss entweder ein alternativer Vorschlag abgegeben oder ein Ergebnis mittels zeitlich begrenzter Umfrage an alle ordentlichen Mitglieder ermittelt werden. Die zeitliche Begrenzung muss mindestens 24 Stunden betragen.

(2) Die Beschlüsse des Leitungsteams sind zu protokollieren. Im Protokoll müssen die Namen des Erstellers und eines Prüfers aufgeführt werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a. Änderungen der Satzung,
b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Nutzungsgebühren,
c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Leitungsteams,
e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Leitungsteams,
f. die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Leitungsteam eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt das Leitungsteam fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Leitungsteam schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Leitungsteam. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Leitungsteam nicht aufgenommen wurden oder die

erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Das Leitungsteam hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Leitungsteam beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Leitungsteams oder einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Leitungsteam verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei einer Pattsituation während einer einfachen Wahl muss entweder ein alternativer Vorschlag erfolgen oder neu ausdiskutiert werden.

(5) Kann bei einer Wahl für das Leitungsteam kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Für satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sehen § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vor.

(7) Für einen Beschluss, durch den der Zweck des Vereins geändert werden soll, ist nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18 Jugendschutz und Präventionsmaßnahmen

(1) Das Leitungsteam ernennt einen Jugendwart, um die Belange und Interessen der Jugendmitglieder im Verein zu vertreten.

(2) Der Jugendwart muss dem Leitungsteam alle 5 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches nicht älter als ein Jahr sein darf.

(3) Der Jugendwart muss volljährig sein.

(4) Der Jugendwart muss dem Leitungsteam einen Nachweis über eine Präventionsschulung vorlegen. Diese Schulung sollte alle 2 Jahre aufgefrischt werden. Die Kosten für die Teilnahme an einer solchen Schulung werden vom Verein gedeckt.

(5) Einmal im Monat oder mindestens einmal im Quartal muss der Jugendwart den erziehungsberechtigten Personen die Möglichkeit geben, für eventuelle Fragen ansprechbar zu sein. Die Umsetzung obliegt dem Jugendwart und ist mit dem Leitungsteam abzustimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KAB Emmanuel Ketteler e.V., zwecks Verwendung für ihre Vereinstätigkeiten.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 Satzungsauslegung

Die Satzung wird in ihrer jeweils geltenden Fassung als PDF-Datei (CO_2-neutral) im Onlinespeicher der Vereinsapp hochgeladen und für jedes Mitglied zugänglich gemacht. Lediglich das Original wird in Papierform am Vereinssitz hinterlegt. Das Original ist nur für Leitungsteammitglieder zugänglich und eine Vervielfältigung in Papierform ist untersagt.

Die Satzung erhält ihre Gültigkeit durch die Unterschriften aller Leitungsteammitglieder zum Zeitpunkt des aktuellen Stands.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres in Kraft.

Unterschriften und vollständige Namen der Leitungsteammitglieder (Stand 07/2025)